

Brüssel, den 12. Juni 2017
(OR. en)

10170/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0400 (COD)**

CODEC 1019	CHIMIE 58
INST 250	AGRILEG 110
JUR 291	IND 160
CLIMA 179	COMPET 488
TELECOM 161	MAP 13
DEVGEN 130	POLARM 6
EMPL 363	COARM 153
SOC 472	CSDP/PSDC 311
ENER 281	CFSP/PESC 508
ENV 599	CONSOM 254
STATIS 32	SAN 248
ECOFIN 525	JUSTCIV 145
DRS 40	AVIATION 88
EF 123	TRANS 262
MI 489	MAR 125
ENT 150	UD 150

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5623/17 + ADD 1 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Sachstandsbericht des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Bei der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 82/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, hat die Kommission sich verpflichtet, die mit diesem Verfahren verbundenen Bestimmungen zu überprüfen, um sie zu gegebener Zeit an die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Kriterien anzupassen. Im Einklang mit dieser Verpflichtung hat die Kommission 2013 drei Legislativvorschläge zur horizontalen Anpassung (Omnibus-Vorschläge I, II und III)¹ vorgelegt. Aufgrund des Stillstands bei den diesbezüglichen interinstitutionellen Verhandlungen hat die Kommission diese Vorschläge jedoch, wie in ihrem Arbeitsprogramm 2015² angekündigt, zurückgenommen³.
2. In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ (im Folgenden „IIV“) *"erkennen die drei Organe die Notwendigkeit an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss"*.⁵

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013) 451 final), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013) 452 final) und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013) 751 final).

² COM(2014) 910 final.

³ (2015/C 80/08), ABl. C 80 vom 7.3.2015, S. 17.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁵ Ebd., Nummer 27.

3. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle steht noch in einer Reihe geltender Basisrechtsakte und gilt weiterhin (gemäß Artikel 12 der Verordnung 182/2011) in diesen Rechtsakten, bis sie förmlich geändert und an den Vertrag von Lissabon angepasst werden. Hierzu hat die Kommission zwei Vorschläge zur Anpassung aller übrigen Rechtsakte vorgelegt, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird. In COM (2016)799⁶ wird die Anpassung von 168 Rechtsakten für 13 verschiedene Bereiche vorgeschlagen, während in COM (2016)798⁷ die Anpassung von 3 Rechtsakten im Bereich Justiz vorgeschlagen wird. Rechtsakte, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird und die derzeit einer gesonderten Überarbeitung unterzogen werden oder deren Überarbeitung geplant ist, sind nicht Gegenstand dieser Vorschläge⁸. Die Anpassung erfolgt in Form einer Änderung des Wortlauts jeder einzelnen Befugnisübertragung.
4. Die Kommission hat die Vorschläge am 14. Dezember 2016 in englischer Sprache vorgelegt, während die übrigen Sprachfassungen von COM (2016) 799 und COM (2016)798 am 7. bzw. 13. März 2017 herausgegeben wurden.
5. Im Hinblick auf ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen hat der maltesische Vorsitz beschlossen, die Gruppe der Freunde des Vorsitzes einzuschalten, die die Vorschläge prüfen und für jeden betroffenen Rechtsakt die von der Kommission vorgeschlagene Anpassung bewerten soll. Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle) wurde vom AStV am 1. Februar 2017 aktiviert⁹.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dokument 5623/17 + ADD 1 REV 1.

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dokument 5705/17 + ADD 1 REV 1.

⁸ Die Kommission hat die betreffenden Rechtsakte in Nummer 3 der Erläuterung zu COM (2016) 799 final aufgelistet.

⁹ Siehe Dok. 5707/17.

6. Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle) (im Folgenden FoP) hat am 20. März 2017 mit den förmlichen Beratungen über COM (2016)799 (im Folgenden „Vorschlag zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle“) begonnen. Den Beratungen über diesen Vorschlag wurden 5 Sitzungen der FoP , und zwar am 20. März, 7. April, 2. und 29. Mai und am 9. Juni 2017, gewidmet.
7. Am 13. März 2017 hat der Rat die Europäische Zentralbank (EZB), den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und den Ausschuss der Regionen konsultiert. Die EZB hat dem Rat am 24. April 2017 mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, zu den Kommissionsvorschlägen Stellung zu nehmen, und der EWSA hat am 2. Juni 2017 Stellung genommen.
8. Der maltesische Vorsitz hat sich bei seinen Arbeiten auf die allgemeinen Artikel sowie auf 10 der 13 Abschnitte des Anhangs konzentriert, und zwar:
 - I. Klimapolitik
 - II. Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
 - III. Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz
 - IV. Beschäftigung, Soziales und Integration
 - V. Energie
 - VI. Umwelt
 - VIII. Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
 - IX. Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
 - X. Justiz und Verbraucher
 - XIII. Steuern und Zollunion

9. Aufgrund des Umfangs des Vorschlags zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle hat der maltesische Vorsitz die Delegationen vor jeder Sitzung der Freunde des Vorsitzes ersucht, anhand der rechtlichen Bewertung Stellung zu nehmen, die der Vorsitz gestützt auf einen Beitrag des Juristischen Diensts vorgelegt hat und in der beurteilt wird, ob jede Ermächtigung im Vorschlag der Kommission in Bezug auf die betreffenden Abschnitte vom rechtlichen Standpunkt aus akzeptabel ist. Die Delegationen haben ihre Bemerkungen schriftlich vorgelegt.
10. Die Sitzungen konzentrierten sich auf die Bestimmungen, bei denen eine Diskussion für notwendig erachtet wurde. Die Bestimmungen, bei denen aus den schriftlichen Bemerkungen eine breite Unterstützung für die ursprüngliche Bewertung des Vorsitzes hervorging, wurden in den Sitzungen nicht erörtert¹⁰. Nach jeder Sitzung legte der Vorsitz den Delegationen wiederum Formulierungsvorschläge für Änderungen vor, die aufgrund der vorläufigen Ergebnisse in den Sitzungen aufgrund der Standpunkte der Delegationen notwendig waren, die schriftlich vorgelegt und in den FoP-Sitzungen vorgebracht worden waren.

II. SACHSTAND BEI DEN DREI ALLGEMEINEN ARTIKELN

11. Im Hinblick auf die allgemeinen Artikel des Vorschlags zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle, d. h. Artikel 1 bis 3, hatte kein Mitgliedstaat Anmerkungen zu den drei Hauptartikeln, und somit gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, ohne Änderung des Kommissionsvorschlags fortzufahren.

¹⁰ Dennoch konnten die Mitgliedstaaten am Ende jedes Abschnitts spezielle Bestimmungen zur Sprache bringen, deren Erörterung nicht vorgeschlagen worden war.

III. SACHSTAND DER ANLAGE

ABSCHNITT I – KLIMAPOLITIK:

12. **Rechtsakt 1**, Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid:
Die Mitgliedstaaten kamen überein, diesen Rechtsakt aus dem Vorschlag zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle herauszunehmen, da er durch einen gesonderten Vorschlag (COM(2016)789 final) geändert wird.
13. **Rechtsakt 2**, Beschluss 406/2009/EG über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020: Die Mitgliedstaaten kamen überein, die Beratungen über den Rechtsakt zurückzustellen. Dies mit der Begründung, den laufenden Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Lastenteilungsverordnung für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2016)482 final/2), in der ähnliche Befugnisübertragungen vorgesehen sind, nicht vorgreifen zu wollen.
14. **Rechtsakt 3**, Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:
Die Delegationen brachten bei vielen der von der Kommission vorgeschlagenen Befugnisübertragungen ihre eindeutige Präferenz für delegierte Rechtsakte zum Ausdruck. Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt sein sollte – mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung in Einklang mit der Option 2 der IIA vom April 2016 (Option 2). Bei einigen weiteren Befugnisübertragungen gelangte der Vorsitz zu dem vorläufigen Schluss, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden oder die Befugnisübertragung zurückgenommen wird.
15. Der Vorsitz legte am 28. April 2017 neue Formulierungsvorschläge zur Berücksichtigung der oben ausgeführten Änderungen für Abschnitt I (Klimapolitik) vor, und die Delegationen wurden ersucht, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Der Vorsitz berücksichtigte eine spezifische Formulierungsempfehlung zu Rechtsakt 3 insbesondere zu dessen Erwägungsgrund und zu den Artikeln 22 und 23 und stellte fest, dass die Mitgliedstaaten die Formulierungsvorschläge unterstützten, wie sie den Delegationen am 28. April 2017 übermittelt wurden.

ABSCHNITT II – KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

16. **Rechtsakt 4**, Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation: Dieser Rechtsakt wurde durch einen gesonderten Vorschlag (COM(2017)10 final) ersetzt und der Vorsitz beschloss daher, diesen Rechtsakt aus dem Verfahren zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle herauszunehmen.
17. **Rechtsakt 5**, Verordnung (EG) Nr. 733/2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe ".eu": Die von der Kommission vorgeschlagenen Befugnisübertragungen mittels delegierter Rechtsakte erhielten allgemeine Zustimmung. Darüber gelangte der Vorsitz zu dem vorläufigen Schluss, dass die Übertragung auf fünf Jahre begrenzt sein sollte – mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung (Option 2).
18. **Rechtsakt 6**, Entscheidung Nr. 626/2008/EG über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste erbringen (MSS-Entscheidung): Da keine Bemerkungen seitens der Mitgliedstaaten vorlagen, wurden keine Änderungen zu dem Kommissionsvorschlag eingebracht.
19. Der Vorsitz legte am 28. April 2017 neue Formulierungsvorschläge zur Berücksichtigung der oben ausgeführten Änderungen für Abschnitt II (Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien) vor, und die Delegationen wurden ersucht, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Angesichts der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten für den vorgeschlagenen Wortlaut stellte der Vorsitz fest, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

ABSCHNITT III – HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

20. In Bezug auf Abschnitt III gelangte der Vorsitz nach Prüfung der von den Mitgliedstaaten in ihren schriftlichen Bemerkungen übermittelten Standpunkten zu dem Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, ohne Änderung des Kommissionsvorschlags fortzufahren.

ABSCHNITT IV – BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

21. Da die Rechtsakte unter Abschnitt IV eine ähnliche Struktur haben, wurden während der FoP-Sitzung horizontale Bemerkungen erörtert und der Vorsitz gelangte zu folgendem Schluss:
- a) Die Befugnisse unter diesem Abschnitt sollten genauer festgelegt werden.
 - b) Die Befugnisübertragung sollte auf fünf Jahre begrenzt werden – mit stillschweigender Verlängerung (Option 2).
 - c) Die gängige Praxis, den Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu konsultieren, sollte beibehalten werden.
22. **Rechtsakt 8**, Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit: Es wurde als angezeigt erachtet, die von der Kommission vorgeschlagene Befugnisübertragung in diesem Rechtsakt zu streichen, da sie über das Ziel der Anpassung an den Vertrag von Lissabon hinausgeht.
23. **Rechtsakt 9**, Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
24. **Rechtsakt 10**, Richtlinie 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
25. **Rechtsakt 11**, Richtlinie 90/269/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.

26. **Rechtsakt 12**, Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
27. **Rechtsakt 13**, Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
28. **Rechtsakt 14**, Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
29. **Rechtsakt 15**, Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
30. **Rechtsakt 16**, Richtlinie 92/91/EWG des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.

31. **Rechtsakt 17**, Richtlinie 92/104/EWG des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
32. **Rechtsakt 18**, Richtlinie 93/103/EG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
33. **Rechtsakt 19**, Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz: Es herrschte allgemeine Zustimmung zu dem Kommissionsvorschlag und daher wurden lediglich die oben genannten horizontalen Änderungen in Zusammenhang mit diesem Rechtsakt als notwendig erachtet.
34. **Rechtsakt 20**, Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
35. **Rechtsakt 21**, Richtlinie 99/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.

36. **Rechtsakt 22**, Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte bezüglich der Anhänge I, V, VI, VIII und IX geändert wird. Die Möglichkeit der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge II, III, IV und VII zu erlassen, wurde beibehalten, während Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
37. **Rechtsakt 23**, Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
38. **Rechtsakt 24**, Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
39. **Rechtsakt 25**, Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.

40. **Rechtsakt 26**, Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei Bezugnahmen auf das Dringlichkeitsverfahren gestrichen wurden.
41. **Rechtsakt 27**, Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
42. **Rechtsakt 28**, Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz: Es herrschte allgemeine Zustimmung zu dem Kommissionsvorschlag und daher wurden lediglich die oben genannten horizontalen Änderungen in Zusammenhang mit diesem Rechtsakt als notwendig erachtet.
43. Der Vorsitz legte am 12. Mai 2017 neue Formulierungsvorschläge zur Berücksichtigung der oben ausgeführten Änderungen für Abschnitt IV (Beschäftigung, Soziales und Integration) vor, und die Delegationen wurden ersucht, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Angesichts der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten für den vorgeschlagenen Wortlaut stellte der Vorsitz fest, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

44. **Rechtsakt 29**, Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt: Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Beratungen über diesen Rechtsakt im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle aufgeschoben werden sollten, bis mehr Klarheit über die laufenden Verhandlungen über die Gesetzgebungsvorschläge im Elektrizitätssektor, die Teil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer" sind, besteht.
45. **Rechtsakt 30**, Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen: Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Beratungen über diesen Rechtsakt im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle aufgeschoben werden sollten, bis mehr Klarheit über die laufenden Verhandlungen über die Gesetzgebungsvorschläge im Elektrizitätssektor, die Teil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer" sind, besteht.
46. **Rechtsakt 31**, Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
47. Der Vorsitz legte am 19. Mai 2017 neue Formulierungsvorschläge zur Berücksichtigung der oben aufgeführten Änderungen für Abschnitt V (Energie) vor, und die Delegationen wurden ersucht, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Angesichts der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten für den vorgeschlagenen Wortlaut stellte der Vorsitz fest, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

48. **Rechtsakt 32**, Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
49. **Rechtsakt 33**, Richtlinie 91/676/ EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf die Anhänge I, II und III geändert wird; die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf die Anhänge IV und V wird dagegen beibehalten, ihre Geltungsdauer wird aber auf fünf Jahre begrenzt – mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung (Option 2).
50. **Rechtsakt 34**, Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).

51. **Rechtsakt 35**, Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT): Bei diesem Rechtsakt, der nur eine einzige Befugnisübertragung für das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthält, hat die Kommission delegierte Rechtsakte vorgeschlagen. Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden.
52. **Rechtsakt 36**, Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch: Die Kommission wird im vierten Quartal 2017 eine REFIT-Überarbeitung dieser Richtlinie vorlegen. Der Vorsitz gelangte daher zu dem vorläufigen Schluss, dass dieser Rechtsakt zurückgestellt werden sollte, bis Klarheit über die REFIT-Überarbeitung besteht.
53. **Rechtsakt 37**, Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge: Diese Richtlinie wird zurzeit als Bestandteil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft (COM/2015/0593 final) geändert. Der Vorsitz beschloss daher, den Rechtsakt aus dem Verfahren zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle herauszunehmen. Die einschlägigen Bestimmungen werden in der Gruppe "Umwelt" erörtert, die sich mit dem Paket zur Kreislaufwirtschaft befasst.
54. **Rechtsakt 38**, Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf die Anhänge III und V geändert wird; die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in Bezug auf Anhang I wird dagegen beibehalten, ihre Geltungsdauer wird aber auf fünf Jahre begrenzt wird – mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung (Option 2). In Bezug auf zwei weitere Befugnisübertragungen beschloss der Vorsitz vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden.
55. **Rechtsakt 39**, Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
56. **Rechtsakt 40**, Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).

57. **Rechtsakt 41**, Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
58. **Rechtsakt 42**, Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2). Bei einer weiteren Befugnisübertragung beschloss der Vorsitz vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden.
59. **Rechtsakt 43**, Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird – mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung (Option 2). Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der anderen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
60. **Rechtsakt 44**, Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
61. **Rechtsakt 45**, Verordnung Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
62. **Rechtsakt 46**, Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Inspire): Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass in vier Fällen die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten vorgesehen und die Befugnis zur Änderung der Beschreibung der bestehenden Geodaten-Themen gestrichen wird.

63. **Rechtsakt 47**, Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
64. **Rechtsakt 48**, Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
65. **Rechtsakt 49**, Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Anhänge III, IV und V besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und dass zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorgelegt werden, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte für die beiden verbleibenden Befugnisübertragungen vorgesehen werden.
66. **Rechtsakt 50**, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und legte neue Formulierungsvorschläge vor, mit denen festgelegt wird, dass eine Befugnisübertragung nicht mehr dazu dient, einen Anhang hinzuzufügen, sondern den Anhang, der vor Kurzem angenommen wurde, zu ändern.
67. **Rechtsakt 51**, Richtlinie 2009/126/EG über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).

68. **Rechtsakt 52**, Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag durch Streichung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geändert wird.
69. **Rechtsakt 53**, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte für einige Befugnisübertragungen besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und zum Erlass von Durchführungsrechtsakten für einige andere Befugnisübertragungen.
70. **Rechtsakt 54**, Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorgelegt werden, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte für zwei Befugnisübertragungen vorgesehen werden, und dass Einvernehmen darüber besteht, die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Anhänge beizubehalten, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
71. Der Vorsitz legte am 19. Mai 2017 neue Formulierungsvorschläge zur Berücksichtigung der oben aufgeführten Änderungen für Abschnitt VI (Umwelt) vor, und die Delegationen wurden ersucht, ihre Bemerkungen zu übermitteln. Nach Prüfung der Bemerkungen der Mitgliedstaaten ist der Vorsitz der Ansicht, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

ABSCHNITT VIII – FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMARKTUNION

72. **Rechtsakt 79**, Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden.
73. **Rechtsakt 80**, Richtlinie 2009/110/EG des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Richtlinie besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und dass zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorgelegt werden, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte für die andere Befugnisübertragung vorgesehen werden.

74. Der Vorsitz beabsichtigt, in Kürze die erforderlichen Formulierungsvorschläge zu übermitteln, in denen die oben aufgeführten Änderungen für Abschnitt VIII Berücksichtigung finden werden.

ABSCHNITT IX – BINNENMARKT

75. **Rechtsakt 81**, Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
76. **Rechtsakt 82**, Richtlinie 76/211/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
77. **Rechtsakt 83**, Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung des Anhangs besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und dass zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorgelegt werden, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte für die andere Befugnisübertragung vorgesehen werden.
78. **Rechtsakt 84**, Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2), und dass zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorgelegt werden, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte für die andere Befugnisübertragung vorgesehen werden.

79. **Rechtsakt 85**, Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
80. **Rechtsakt 86**, Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel: Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für eine Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 (COM/2016/0157 (Artikel 47)) vorgeschlagen, die vorstehende Verordnung aufzuheben, sodass die entsprechenden Befugnisübertragungen ersetzt werden. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aus dem Vorschlag zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle herausgenommen werden sollte.
81. **Rechtsakt 87**, Richtlinie 2004/9/EG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zu den Befugnisübertragungen zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
82. **Rechtsakt 88**, Richtlinie 2004/10/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zu den Befugnisübertragungen zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
83. **Rechtsakt 89**, Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte für eine Befugnisübertragung und zum Erlass von Durchführungsrechtsakten für eine andere Befugnisübertragung besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).

84. **Rechtsakt 90**, Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Der Vorsitz beschloss vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden.
85. **Rechtsakt 91**, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission: Bei diesem Rechtsakt beschloss der Vorsitz vorläufig, ihn aus dem Verfahren zur Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle herauszunehmen, da Mitgliedstaaten geäußert hatten, dass ihnen diese Befugnisübertragungen Schwierigkeiten bereiteten. Dieses Dossier muss gesondert und nicht als Teil des Anpassungsverfahrens behandelt werden.
86. **Rechtsakt 92**, Richtlinie 2009/34/EG betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
87. **Rechtsakt 93**, Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, in dieser Phase keine Änderungen zu dem Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte vorzuschlagen; die Befugnisübertragung wird jedoch auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung – begrenzt (Option 2) und die vorgeschlagene Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens wird zurückgenommen.
88. **Rechtsakt 94**, Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2); dies gilt für alle Befugnisse mit Ausnahme der Befugnis zur Änderung des Anhangs I, bei der der Vorsitz zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge zur Änderung des Kommissionsvorschlags durch Streichung dieser Befugnis vorlegen wird.

89. **Rechtsakt 95**, Verordnung (EG) Nr. 79/2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
90. **Rechtsakt 96**, Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
91. **Rechtsakt 97**, Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte: Bei den Befugnisübertragungen zum Erlass von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung gelangte der Vorsitz zu dem vorläufigen Schluss, zu einem späteren Zeitpunkt Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden. Nach weiteren Überlegungen im Anschluss an die betreffende Sitzung schlug der Vorsitz vor, die andere Befugnisübertragung zu streichen, weil der für die Anwendung dieser Befugnisübertragung vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist.
92. **Rechtsakt 98**, Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit: Die Beratungen über diesen Rechtsakt wurden auf einen späteren Zeitpunkt vertagt, weil die Erörterung der Befugnisübertragungen im Rahmen dieses Rechtsakts den laufenden Beratungen über das Dossier zu Euro 5/6 vorgreifen könnte (Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der Verringerung der Schadstoffemissionen von Straßenfahrzeugen – COM(2014) 28 final).

93. **Rechtsakt 99**, Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte für einige Befugnisübertragungen besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2). Bei einigen anderen Befugnisübertragungen beschloss der Vorsitz vorläufig, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Formulierungsvorschläge vorzulegen, mit denen der Kommissionsvorschlag dahingehend geändert wird, dass Durchführungsrechtsakte vorgesehen werden oder die Befugnisübertragung zurückgenommen wird.
94. Der Vorsitz beabsichtigt, in Kürze die erforderlichen Formulierungsvorschläge zu übermitteln, in denen die oben aufgeführten Änderungen für Abschnitt IX, Binnenmarkt, Berücksichtigung finden werden.

ABSCHNITT X: JUSTIZ UND VERBRAUCHER

95. **Rechtsakt 100**, Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG): Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei das Dringlichkeitsverfahren beibehalten wird. Zudem gelten die horizontalen Bemerkungen, die zu Abschnitt IV, Beschäftigung, Soziales und Integration, vorgebracht wurden, auch für diesen Rechtsakt.
96. **Rechtsakt 101**, Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag zur Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte besteht, wobei die Befugnisübertragung auf fünf Jahre begrenzt wird, jedoch eine stillschweigende Verlängerung möglich ist (Option 2).
97. Der Vorsitz beabsichtigt, in Kürze die erforderlichen Formulierungsvorschläge zu Abschnitt X, Justiz und Verbraucher, zu übermitteln.

ABSCHNITT XIII: STEUERN UND ZOLLUNION

98. **Rechtsakt 168**, Entscheidung Nr. 70/2008/EG über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel: Der Vorsitz gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, ohne Änderung des Kommissionsvorschlags zur Streichung der Befugnisübertragung fortzufahren.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

99. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass bei dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhebliche Fortschritte erzielt wurden, wobei der Ansatz, der bei den allgemeinen Artikeln des Vorschlags und den oben angeführten zehn Abschnitten dieses Anhangs verfolgt wurde, einstweilen Unterstützung fand.
100. Dies ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, insbesondere im Hinblick auf die von den drei Organen anerkannte Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt wird (Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung).

Der AStV und der Rat werden ersucht, den vorstehenden Sachstandsbericht des Vorsizes zur Kenntnis zu nehmen.
